

Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. IX, Abt. 5: Orgeln und Glocken
Hinweise für die Kirchengemeinden des Bistums Mainz
zur Durchführung von Glockenmaßnahmen

Vorbemerkung:

Diese Hinweise beschreiben die notwendigen Schritte bei allen die Glocke(n) betreffenden Maßnahmen (Wartung, Reparatur, Restaurierung, Sanierung von Glockenanlagen, Geläuteergänzung, Neuanschaffung, Um- und Neubauten von Glockenträgern). Sie bilden die Grundlage für die nach dem KVVG erforderliche Genehmigung.

Die Vorgehensweise in der unten beschriebenen Reihenfolge dient der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen (Kirchengemeinde, Diözesanbauamt, Abteilung Orgeln und Glocken, Rechtsabteilung, Rechnungsprüfungsamt und Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates, ggf. kirchliche und staatliche Denkmalbehörde).

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine beabsichtigte Anschaffung von Glocken oder andere Glockenbaumaßnahmen der Abteilung Orgeln und Glocken anzuzeigen. Diese ist in Zusammenarbeit mit den Glockensachverständigen beratend und koordinierend tätig, nicht aber für die Genehmigung (s. Phase II, Nr. 3) zuständig.

Phase I:

1) Von der Abteilung IX/5: Orgeln und Glocken wird nach schriftlicher Anfrage der Kirchengemeinde (Brief, Fax oder E-Mail) ein Glockensachverständiger¹ benannt. Die Gemeinde wird darüber schriftlich informiert. Der Glockensachverständige ist ab diesem Zeitpunkt der direkte Ansprechpartner. Er erstellt ein Gutachten über den Zustand der vorhandenen Glockenanlage, das eine erste Einschätzung des zu erwartenden Handlungsbedarfs beinhaltet.

Daraufhin ergeht von der Gemeinde ein Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Planung an das Bischöfliche Ordinariat. Das o.g. Gutachten des Glockensachverständigen sowie der Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme mit Finanzierungsplan (BO-Formular) gemäß § 2, Abs. 2 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat in der Diözese Mainz“ sind beizufügen.

2) Ist die grundsätzliche Zustimmung von Seiten des Bischöflichen Ordinariats erteilt, geht der Glockensachverständige wie folgt vor:

- Er erstellt ein detailliertes Gutachten, das alle notwendigen Angaben über den Zustand der Glockenanlage enthält.

Hinweis: Bei Arbeiten an historischen Glocken und Glockenanlagen ist oft umfangreiches Aktenstudium notwendig. Hierzu muss die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen des Pfarrarchivs ermöglicht werden.

- Erarbeitung einer Grundlage für die Einholung von Angeboten durch den Glockensachverständigen
- Beschreibung der notwendigen Arbeiten bei Reparaturen, Sanierungen, Umbauten, Ergänzungen. Überlegungen zur Glockendisposition bei Ergänzungen oder Neuanschaffungen.
- Information der Kirchengemeinde über das Ergebnis und das weitere Vorgehen.
- Auswahl der für die Abgabe eines Kostenvoranschlags in Frage kommenden Glockengießereien, Wartungs- oder Sanierungsfirmen (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen).

Phase II:

1) Einholung von Angeboten für die geplante Baumaßnahme sowie für die spätere Pflege und Wartung zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten.

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint

2) Schriftliche vergleichende Beurteilung der eingegangenen Kostenvoranschläge durch den Glockensachverständigen.. Erläuterungen zum Preis-Leistungs-Verhältnis (Preisspiegel). Empfehlung an die Kirchengemeinde, welche Glockenfirma den Zuschlag bekommen soll.

3) Beschluss des Verwaltungsrats, welche Firma den Zuschlag erhalten soll.

4) Vorbereitung des Werk- und Wartungsvertrags für Glocken nach den vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen Mustern in jeweils dreifacher Ausfertigung. Diese sind von der Glockenfirma und von der Kirchengemeinde zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

5a) Den Verträgen sind beizufügen:

a) Protokollauszug des Verwaltungsratsbeschlusses gem. § 13 KVVG.

b) Preis-Leistungs-Vergleich der Angebote (Preisspiegel).

c) Stellungnahme des Glockensachverständigen zur Auftragsvergabe.

d) Angebot der ausgewählten Glockenfirma.

e) Relevante Korrespondenzen

5b) Versand der Unterlagen von der Kirchengemeinde an die Abteilung IX/5 (Orgeln und Glocken). Nach Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit Weitergabe an das Diözesanbauamt.

6) Erteilung der Genehmigung zum Vertragsabschluss durch den Diözesanverwaltungsrat (prüfende Dienststellen: Diözesanbauamt, Rechtsabteilung, Finanzdezernat, Rechnungsprüfungsamt).

7) Vergabe des Auftrags an die ausgewählte Firma.

Phase III:

Eine Teilnahme von Vertretern der Kirchengemeinde am Glockenguss ist zu empfehlen. Nach dem Glockenguss nimmt der Glockensachverständige eine Werkprüfung vor.

Phase IV:

1) Nach Abschluss der Arbeiten im Turm führt der Glockensachverständige eine Turm- und Geläuteprüfung durch (Prüfung der Glocken einzeln und insgesamt, Schallpegelmessung, musikalische Bewertung) und erstellt eine Abnahmeempfehlung. Erkennbare Mängel werden den Beteiligten mitgeteilt. Die ausführende Firma wird aufgefordert, diese Mängel umgehend zu beseitigen.

2) Nach mängelfreier Erstellung erfolgt die Abnahme der Arbeiten durch die Kirchengemeinde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

3) Ausarbeitung einer Läuteordnung, die liturgisch und musikalisch vertretbar ist und vorhandene Traditionen berücksichtigt. Hierbei werden Teilgeläute und Läutedauer für bestimmte Anlässe schriftlich festgelegt.

Gebühren:

Die Abrechnung der Honorare, Reise- und Sachkosten erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Glockenmaßnahme nach der Gebührenordnung vom 1. März 2007 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 16. April 2007). Teilabrechnungen sind zulässig. Laut Beschluss des Diözesanverwaltungsrats werden die Kosten von Projekten, die nach dem 01.07.2001 begonnen wurden, jeweils zur Hälfte vom Bistum Mainz und von den Kirchengemeinden getragen. Die Abwicklung erfolgt über die Abteilung IX/5 (Orgeln und Glocken).

Bei Baumaßnahmen von über 50.000,00 €(A-Antrag) werden die Kosten des Glockensachverständigen vollständig vom Bischöflichen Ordinariat übernommen (gem. § 9 Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2011 Nr. 4, S. 153).